

Die Aufgaben der „Vorarlberger“ Patientenanwälte

Wie manchen Leserinnen und Lesern bekannt sein dürfte, gibt es neben der Patientenanwaltschaft Vorarlberg noch weitere Patientenanwälte. Da jedoch immer wieder Verwechslungen zwischen dem Patientenanwalt nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz des Landes Vorarlberg (Vorarlberger Patientenanwaltschaft) und den Patientenanwälten nach dem Unterbringungsgesetz (UBG) des Bundes auftreten, möchten wir in dieser Kolumne eine Klarstellung vornehmen:

Die Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz sind Vertreter von Patienten, die aufgrund einer psychischen Erkrankung sowie ernstlicher und erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung auf der Psychiatrie „untergebracht“ sind. Die Patientenanwälte nach dem UBG, die nicht zwingend Juristen sein müssen, nehmen die Interessen dieser Patientengruppe bei Einschränkungen der persönlichen Freiheit im Rahmen der Unterbringung wahr.

Im Gegensatz dazu hat der Patientenanwalt nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz (Patientenanwaltschaft Vorarlberg) die Aufgabe, zu beraten und zu vermitteln, bei Behandlungs- und Pflegefehlern außergerichtlich Schadenersatz zu fordern, Entschädigungen zuzusprechen und Patienten vor der Schiedskommission zu unterstützen. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Krankenanstalten und Pflegeheime des Landes Vorarlberg sowie Vertragspartner wie beispielsweise niedergelassene Ärzte. Wird im Rahmen einer Behandlung ein Patient geschädigt, kann zur Prüfung immer der Patientenanwalt nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz (Patientenanwaltschaft Vorarlberg) angerufen werden. Sollte also beispielsweise jemand zu Unrecht gegen seinen Willen auf der Psychiatrie „untergebracht“ werden oder im Rahmen der Unterbringung sonst zu Schaden kommen, dann kann selbstverständlich durch die Patientenanwaltschaft Vorarlberg ein außergerichtliches und kostenloses Prüfungsverfahren allfälliger schadenersatzrechtlicher Ansprüche durchgeführt werden. Der einzige Unterschied ist, dass bei untergebrachten Patienten die Republik Österreich und nicht die Vorarlberger Krankenhausbetriebsgesellschaft haftet. Die Patientenanwälte nach dem UBG sollten sie über die Möglichkeit der außergerichtlichen und kostenlosen schadenersatzrechtlichen Prüfung durch die Patientenanwaltschaft Vorarlberg informieren.